Merkblatt Umsatzsteuererstattung für Güter bei Ausfuhr in Drittländer

Bei Antragstellung im Rahmen der Förderinstrumente der SKEW sind für Güter, die in Deutschland beschafft und zum Verbleib ins Partnerland ausgeführt werden sollen, in der Regel die Nettobeträge anzugeben*. Im Ausnahmefall, wenn bei Antragstellung bereits bekannt ist oder im Projektverlauf bekannt wird, dass die Umsatzsteuer vom Finanzamt nicht erstattet werden kann, können Sie diese mit beantragen.*

In der Regel ist die Umsatzsteuer jedoch nicht förderfähig, da sie gemäß §4a Abs.1 UStG und § 24 UStDV *auf Antrag beim Finanzamt erstattet werden kann und sich aus dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt, dass bestehende Erstattungsmöglichkeiten wahrzunehmen sind. Nähere Informationen dazu finden Sie in diesem Merkblatt.*

Bitte beachten Sie, dass das Merkblatt als Orientierung dienen und einen Überblick bieten soll, es ersetzt keine Beratung bei Ihrem Finanzamt.

Allgemeine Voraussetzungen

1. Vergütungsberechtigte

Vergütungsberechtigt sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des KStG, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 AO) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Steuerpflichtige Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb

Die Lieferung, Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb des Gegenstands muss steuerpflichtig gewesen sein. Dies bedeutet, dass die Transaktion der Umsatzsteuer unterlegen haben muss.

3. Rechnung und Steuerbetrag

Die auf die Lieferung des Gegenstands entfallende Steuer muss in einer nach § 14 UStG ausgestellten Rechnung gesondert ausgewiesen und mit dem Kaufpreis vollständig bezahlt worden sein. Dies stellt sicher, dass die Steuer korrekt dokumentiert und abgeführt wurde.

4. Verbleib im Drittlandsgebiet

Der Gegenstand muss in das Drittlandsgebiet gelangt sein. Das Drittlandsgebiet umfasst alle Gebiete außerhalb der Europäischen Union. Der Gegenstand muss im Drittlandsgebiet zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet werden. Diese Zwecke umfassen:

Humanitäre Zwecke: Maßnahmen zur Beseitigung und Milderung besonderer Notlagen sowie zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der Umweltbedingungen.

Karitative Zwecke: Selbstlose Hilfe für andere, z.B. durch die Bereitstellung von Lebensmitteln, Medikamenten oder Bekleidung.

Erzieherische Zwecke: Verwendung der Gegenstände für die berufliche und nichtberufliche Aus- und Weiterbildung, einschließlich der Bildungsarbeit auf politischem, weltanschaulichem, künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet.

5. Keine Nutzung im Inland

Eine Vergütung der Umsatzsteuer ist ausgeschlossen, wenn der/ die Vergütungsberechtigte die Gegenstände vor der Ausfuhr in das Drittland im Inland genutzt hat. Dies stellt sicher, dass die Steuervergütung nur für Gegenstände gewährt wird, die tatsächlich für die begünstigten Zwecke im Drittlandsgebiet verwendet werden.

Antragstellung

1. Antrag

Die Vergütung der Umsatzsteuer ist nur auf Antrag zu gewähren (§ 4a Abs. 1 Satz 1 UStG). Der Antrag muss nach **amtlich vorgeschriebenem Vordruck** gestellt werden, in dem der Antragsteller die zu gewährende Vergütung selbst zu berechnen hat.

2. Einreichungsfrist

Der Vergütungsantrag einschließlich der Anlage ist bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk der Vergütungsberechtigte seinen Sitz hat. **Der Antrag muss bis zum Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt ist (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UStDV). Diese Frist ist eine Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden.**

Bei Versäumung der Antragsfrist kann unter den Voraussetzungen des § 110 AO allenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Dies bedeutet, dass der Antragsteller nachweisen muss, dass er ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, die Frist einzuhalten, und dass er die versäumte Handlung innerhalb einer bestimmten Frist nachgeholt hat.

3. Nachweis der Voraussetzungen

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergütung ist durch materielle Belege nachzuweisen (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 UStG, § 24 Abs. 2 und 3 UStDV). Als Belege für den Ausfuhrnachweis kommen insbesondere Frachtbriefe, Konnossemente, Posteinlieferungsscheine oder deren Doppelstücke sowie Spediteursbescheinigungen in Betracht.

Bitte beachten Sie die Anforderungen des zuständigen Finanzamts, welche weiteren Informationen benötigt werden und wie diese vorzulegen sind.